

Satzung

Psychotraumazentrum Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Psychotraumazentrum Leipzig e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig mit der Nummer VR 4499 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der nicht auf den Gewinn ausgerichtete Verein widmet sich dem Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2) Der Verein widmet sich dem Zweck der Förderung der Volksbildung. Er fördert die Bildung und Fortbildung im Besonderen von Betroffenen und Angehörigen, von Eltern, von Pädagog*innen, von Therapeut*innen und von Trägern der Jugend- und Sozialarbeit in den in § 2 Abs.1 genannten Bereich.
- 3) Des Weiteren bietet der Verein Leistungen der Jugendhilfe, im Speziellen Angebote der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie an und übernimmt somit Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB 8.
- 4) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Satzungszweck des „Psychotraumazentrum Leipzig e.V.“ wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beratungen
 - b) Traumafachberatungen
 - c) Elternkurse
 - d) Selbsthilfekurse
 - e) Präventionskurs
 - f) Selbsterfahrung

- 2) Der Verein führt zudem Kurse für Kinder und Erwachsene, und Bildungs- und Weiterbildungsangebote für Erwachsene durch. Diese werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Informationsveranstaltungen, Vorträge und Präsentationen
 - b) Seminare und Workshops
- 3) Die Satzungszwecke können innerhalb von Arbeitsgruppen im Verein verfolgt werden.
- 4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird zudem mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Leipzig zusammengearbeitet. Dafür werden diesen ggf. die Räumlichkeiten des „Psychotraumazentrum Leipzig e.V.“ gemäß der Nutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- 5) Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden durch Spenden, Fördergelder, Erlöse der Vereinstätigkeit und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Vergütung für Inhaber*innen von Vereinsämtern nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 5 Abs.1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral, soweit die angemessene Ausübung der Vereinstätigkeit nach Vereinszweck nicht gefährdet ist.
- 5) Der Verein ist religiös und weltanschaulich neutral. Er setzt sich für Toleranz und gegen Diskriminierung auf allen Ebenen des täglichen Lebens ein.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft und eine nicht stimmberechtigte Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
- 3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen und fördern den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen vom „Psychotraumazentrum Leipzig e.V.“ erworben haben und durch ihre Ernennung dem Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied und Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede Person werden. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.

- 3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / das Fördermitglied / das Ehrenmitglied die Satzung des Vereins an.
- 5) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr, gemäß der Gebührenordnung wirksam. Dies ist auch rückwirkend zum Monatsbeginn möglich.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt ab Antragsdatum jeweils zum nächsten Monatsbeginn. Sie besteht für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher fristgerecht schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen (Sechs-Wochen-Frist).
- 3) Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für den laufenden Beitragszeitraum (bei Austrittsdatum: Jahresbeitrag/ Quartalsbeitrag/ Monatsbeitrag) bestehen.
- 4) Ein Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 6) Alle Beitragsrückstände müssen beglichen werden und bleiben vom Ausschluss unberührt. Alle Beitragsrückstände sind nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist von einem Monat zu bezahlen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben das Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise und nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, gemäß der aktuellen Gebührenordnung zu entrichten.
- 5) Die Mitglieder unterlassen alles, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen oder gefährdet werden könnte.
- 6) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des § 6 Abs.4 nachzukommen.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Es werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben. Die Beiträge werden in der Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Fälligkeit, Zeitraum und Änderungen der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss in der Gebührenordnung.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung und
 3. die Arbeitsgruppen.
- 2) In allen Organen, Gremien und Arbeitsbereichen des Vereins ist eine möglichst gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben.

§ 12 Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. neben den Arbeitsgruppen, die Ausführung/ Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Anfertigung des Jahresberichts,
 - f. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g. die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer*innen des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden*, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden*, dem/der Schatzmeister*in und weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Ein Vorstandsmitglied ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn es die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).
- 4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolgers*in im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden* und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden* einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich und im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen.

- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer*in sowie von der/dem Vorsitzenden* oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden* unterschrieben.
- 9) Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB für die Vertretung des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen; in diesem Rahmen sind sie – auch einzeln – vertretungsbefugt. Der/die Geschäftsführer*in handelt jedoch weisungsgebunden nach den Vorgaben des Vorstands. Die Einzelheiten werden in diesem Falle in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Festsetzung der Höhe von Gebühren der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträgen in der Gebührenordnung,
 - d. Festsetzung der Nutzungsordnung,
 - e. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses bei der Jahreshauptversammlung,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung,
 - h. die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- 2) Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt und jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende* oder die/der stellvertretende Vorsitzende*. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und die gefassten Beschlüsse werden unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis festgehalten und von der/dem Vorsitzenden* oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden* unterschrieben und an die Mitglieder versandt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
Falls nach dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit vorliegt, wird die Versammlung geschlossen. Unmittelbar im Anschluss kann – ohne dass es dazu einer separaten Einladung bedarf – am gleichen Ort eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf ein Quorum beschlussfähig ist (siehe auch § 13 Abs.5 und Abs.7).

- 4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 2/7 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangen, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen 3 Wochen nach Antrag.
- 5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch eine Benachrichtigung einberufen. Diese kann per Post oder per Email erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels/ Emailausgangs). Die Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung nach § 13 Abs.3 kann vom Vorstand bereits mit der Einladung zu der ersten, vorhergehenden Mitgliederversammlung verbunden werden. In der Benachrichtigung ist ein vom Vorstand festgelegter Tagesordnungsvorschlag mitzuteilen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 6) Einmal im Jahr, innerhalb des ersten Quartals, findet die Jahreshauptversammlung statt. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor dem Jahreshauptversammlungstermin schriftlich oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung einschließlich einer Anschlussmitgliederversammlung gemäß § 13 Abs.3 auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor jeder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 9) Über die Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines, die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands oder die Änderung von Gebühren und Beiträgen in den Ordnungen des Vereins zum Gegenstand haben.

- 10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

§ 14 Arbeitsgruppen

- 1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen (AG) zusammenschließen. Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen Arbeitsgruppen einzurichten.
- 2) In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder des Vereins Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein. Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte und jede Arbeitsgruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
- 3) Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Obfrau*mann, die/der jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4) Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten. Eine Arbeitsgruppe kann zeitlich befristet auch außerordentliche Mitglieder oder externe Expert*innen aufnehmen. Eine gegenseitige Teilnahme an AG-Treffen unterschiedlicher AG ist möglich.
- 5) Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder der Mitglieder dieses bestimmt. Eine aufgelöste Arbeitsgruppe kann versuchen, eine Klärung durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs.4 herbeizuführen.

§ 15 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des „Psychotraumazentrum Leipzig e.V.“ sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit

beschlossen. Es gibt beispielsweise die Gebührenordnung und die Nutzungsordnung.

- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungsprüfer*innen

- 1) Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Nur eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie informieren die Jahreshauptversammlung über die Prüfung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende* und die/der stellvertretende Vorsitzende* gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Leipziger Akademie für Ganzheitliche Psychotherapie gGmbH, Leipziger Straße 36a, 04178 Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Vollversammlung des „Psychotraumzentrum Leipzig e.V.“ vom 06.07.2015 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 06. Juli 2015 (geändert am 26.10.2018)